

Wahlreglement

Gültig ab 1. Januar 2026



Dieses PDF
ist interaktiv

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|--|----------|
| I. | Allgemeines | 3 |
| 1. | Ziel und Zweck | 3 |
| 2. | Geltungsbereich | 3 |
| 3. | Grundlagen | 3 |
| II. | Stiftungsrat und Vertretung der Altersrentnerinnen und Altersrentner | 4 |
| A | Zusammensetzung und Amts dauer Stiftungsrat | 4 |
| 4. | Zusammensetzung und Anschlussgruppen | 4 |
| 5. | Amts dauer | 4 |
| 6. | Beendigung der Mitgliedschaft während der Amts dauer | 4 |
| B | Vertretung der Altersrentnerinnen und Altersrentner | 5 |
| 7. | Zusammensetzung | 5 |
| C | Passives Wahlrecht | 5 |
| 8. | Voraussetzungen | 5 |
| 9. | Ausschlussgründe | 5 |
| III. | Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats und der Vertretung der Altersrentnerinnen und Altersrentner | 6 |
| D | Gemeinsame Bestimmungen | 6 |
| 10. | Wahl durch Wahlorgan | 6 |
| 11. | Kandidatur | 6 |
| 12. | Weiterleitung an Wahlorgan | 6 |
| 13. | Zeitpunkt der Wahl | 6 |
| 14. | Ersatzwahl | 7 |
| E | Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden | 7 |
| 15. | Wahlorgan | 7 |
| F | Wahl der Vertretung der Arbeitgebenden | 7 |
| 16. | Wahlorgan | 7 |
| 17. | Kandidatinnen und Kandidaten der Anschlussgruppen | 7 |
| G | Wahl der Vertretung der Altersrentnerinnen und Altersrentner | 7 |
| 18. | Wahlorgan | 7 |

| | | |
|------------|--|----------|
| H | Mitteilung, Prüfung und Publikation des Wahlergebnisses | 8 |
| 19. | Mitteilung | 8 |
| 20. | Feststellung | 8 |
| 21. | Publikation des Wahlergebnisses | 8 |
| I | Rechtsschutz | 8 |
| 22. | Einsprache an den Stiftungsrat | 8 |
| 23. | Weiterzug an die kantonale Aufsichtsbehörde | 8 |
| IV. | Schlussbestimmungen | 9 |
| 24. | Lücken im Reglement | 9 |
| 25. | Änderung des Reglements | 9 |
| 26. | Inkrafttreten | 9 |



I. Allgemeines

1. Ziel und Zweck

1. Dieses Reglement regelt die Zusammensetzung und die Wahl des Stiftungsrats und der Vertretung der Altersrentnerinnen und Altersrentner der St.Galler Pensionskasse (nachfolgend sgpk).
2. Die Organisation, die Aufgaben und die Entschädigungen des Stiftungsrats und der Vertretung der Altersrentnerinnen und Altersrentner sind im Organisationsreglement geregelt.

2. Geltungsbereich

Das Wahlreglement gilt für alle, die Aufgaben mit der Organisation und Leitung sowie mit der Durchführung der Wahl des Stiftungsrats und der Vertretung der Altersrentnerinnen und Altersrentner wahrnehmen. Das Reglement gilt auch für externe Dienstleistende, die im Zusammenhang mit der Wahl beauftragt werden.

3. Grundlagen

Die Wahl des Stiftungsrats und der Vertretung der Altersrentnerinnen und Altersrentner richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40), der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) sowie des Gesetzes über die St.Galler Pensionskasse vom 9. Juni 2013 (Pensionskassengesetz; sGS 864.1).



II. Stiftungsrat und Vertretung der Altersrentnerinnen und Altersrentner

A Zusammensetzung und Amtsdauer Stiftungsrat

4. Zusammensetzung und Anschlussgruppen

- Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern aus drei Anschlussgruppen und setzt sich wie folgt zusammen:

| Anschlussgruppen | Vertretung der Arbeitgebenden | Vertretung der aktiv Versicherten |
|---|-------------------------------|-----------------------------------|
| a. Kanton, Universität St.Gallen, Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen, Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen, Ost – Ostschweizer Fachhochschule, Linthebene-Melioration, Rheinunternehmen, mit Anschlussvereinbarung angeschlossene Arbeitgebende | 3 | 3 |
| b. HOCH Health Ostschweiz, Psychiatrie St.Gallen, Zentrum für Labormedizin | 1 | 1 |
| c. Politische Gemeinden als Träger der öffentlichen Volksschule und Schulgemeinden | 2 | 2 |

- Im Rahmen von Abs. 1 dieser Bestimmung wirken die jeweiligen Wahlorgane (siehe Art. 10) aktiv auf eine ausgewogene Zusammensetzung hinsichtlich Geschlechts und Altersgruppen hin.

5. Amtsdauer

- Die Mitglieder werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- Die Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die verbleibende Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger ein.

6. Beendigung der Mitgliedschaft während der Amtsdauer

- Das Mitglied des Stiftungsrats, das während der Amtsdauer freiwillig aus dem Stiftungsrat ausscheiden möchte, zeigt den Rücktritt sechs Monate vorher dem Stiftungsrat schriftlich mit Begründung an.
- Die Mitgliedschaft endet während der Amtsdauer im Übrigen:
 - wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt sind;
 - mit dem Tod.

B Vertretung der Altersrentnerinnen und Altersrentner

7. Zusammensetzung

1. Die Altersrentnerinnen und Altersrentner sind mit einer Person aus den Anschlussgruppen gemäss Ziff. 4 Abs. 1 Bst. a und b dieses Reglements und einer Person aus der Anschlussgruppe gemäss Ziff. 4 Abs. 1 Bst. c dieses Reglements vertreten.
2. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.
3. Im Übrigen werden die Bestimmungen dieses Reglements sachgemäß angewendet.

C Passives Wahlrecht

8. Voraussetzungen

1. Die Wahlvoraussetzungen gelten für die Vertretung der Arbeitgebenden, der Arbeitnehmenden sowie der Altersrentnerinnen und Altersrentner.
2. Wählbar sind Personen, die
 - a. handlungsfähig und mündig sind und
 - b. die Vorschriften über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss Art. 51b BVG erfüllen.
3. Als Vertretung der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden sind Personen wählbar, die zu Beginn der Amtsduer:
 - a. höchstens 65-jährig sind und
 - b. nicht Altersrentnerinnen oder Altersrentner der sgpk sind.
4. Als Vertretung der Arbeitgebenden oder der Arbeitnehmenden können Personen in den Stiftungsrat gewählt werden, die nicht bei der sgpk versichert sind.
5. Ändert eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmenden oder der Arbeitgebenden die Anschlussgruppe, bleibt sie oder er bis Ende der Amtsduer im Amt.

9. Ausschlussgründe

Nicht wählbar sind Personen, die zu Beginn der Amtsduer als Mitarbeitende der sgpk tätig sind, und mit der Geschäftsleitung oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen.



III. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats und der Vertretung der Altersrentnerinnen und Altersrentner

D Gemeinsame Bestimmungen

10. Wahl durch Wahlorgan

Die Wahlorgane wählen ihre Vertretung für die Anschlussgruppen.

11. Kandidatur

1. Jede natürliche Person, welche die Voraussetzungen gemäss Ziff. 8 erfüllt, kann sich als Stiftungsrätin, als Stiftungsrat oder als Vertretung der Altersrentnerinnen und Altersrentner bewerben.
2. Kandidatinnen und Kandidaten für die Vertretung der Arbeitnehmenden bewerben sich direkt bei der Geschäftsstelle. Kandidatinnen und Kandidaten für die Vertretung der Arbeitgebenden bewerben sich direkt beim Wahlorgan (Regierung des Kantons St.Gallen und Verband St.Galler Volksschulträger)
3. Es sind bis Ende Februar (Poststempel) des Wahljahres in einem geschlossenen Umschlag folgende Unterlagen der Geschäftsstelle oder dem Wahlorgan einzureichen:
 - a. Unterzeichnetes Bewerbungsschreiben mit Motivation (1);
 - b. Lebenslauf (1) (2);
 - c. aktueller Strafregisterauszug (1) (2);
 - d. aktueller Betreibungsregisterauszug (1) (2);
 - e. unterzeichnete Erklärung, dass kein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren hängig ist (1) (2);
 - f. Wahlvorschlag von mindestens zehn Versicherten der entsprechenden Anschlussgruppe (1).
(1) Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden (2) Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgebenden
4. Amtierende Stiftungsrättinnen und Stiftungsräte haben der Geschäftsstelle bis Mitte Januar des Wahljahres schriftlich mitzuteilen, ob sie für eine weitere Amtsperiode antreten.

12. Weiterleitung an Wahlorgan

1. Die Geschäftsstelle der sgpk teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten (Vertretung der Arbeitnehmenden) innert zehn Arbeitstagen schriftlich mit, ob die Unterlagen vollständig und die Voraussetzungen gemäss Ziff. 8 erfüllt sind.
2. Die Geschäftsstelle leitet sämtliche Unterlagen aller kandidierenden Personen (Vertretung der Arbeitnehmenden) bis spätestens am 15. März des Wahljahres an das Sekretariat des Wahlorgans weiter.

13. Zeitpunkt der Wahl

1. Die Wahl findet bis spätestens Ende Mai vor Ende der Amtszeit des Stiftungsrats und der Vertretung der Altersrentnerinnen und Altersrentner statt.

14. Ersatzwahl

1. Das zuständige Wahlorgan wählt für seine Vertretung eine oder mehrere Ersatzvertretungen oder führt eine Ersatzwahl durch, falls eine Mitgliedschaft im Stiftungsrat während der Amtszeit endet.
2. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtszeit.

E Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden

15. Wahlorgan

Die Verbände des Staatspersonals wählen die Vertretung der aktiv versicherten Personen. Sie stellen sicher, dass auch Personen gewählt werden können, die nicht Mitglied eines Verbandes des Wahlorgans sind.

F Wahl der Vertretung der Arbeitgebenden

16. Wahlorgan

1. Die Regierung wählt die Vertretung der Arbeitgebenden des Kantons, der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und der mit Anschlussvereinbarung angeschlossenen Arbeitgebenden nach Ziff. 4 Abs. 1 Bst. a und b.
2. Der Verband St.Galler Volksschulträger wählt die Vertretung der Arbeitgebenden der politischen Gemeinden als Träger der öffentlichen Volksschule und der Schulgemeinden nach Ziff. 4 Abs. 1 Bst. c.

17. Kandidatinnen und Kandidaten der Anschlussgruppen

1. Die Regierung lädt bei der Wahlvorbereitung die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie die mit Anschlussvertrag angeschlossenen Arbeitgebenden ein, ihre Personen bekanntzugeben, die für eine Wahl nach Ziff. 16 Abs. 1 geeignet sind und sich dafür zur Verfügung stellen.
2. Der Verband St.Galler Volksschulträger lädt bei der Wahlvorbereitung die politischen Gemeinden als Träger der öffentlichen Volksschule und die Schulgemeinden ein, ihm Personen bekanntzugeben, die für eine Wahl nach Ziff. 16 Abs. 2 geeignet sind und sich dafür zur Verfügung stellen.

G Wahl der Vertretung der Altersrentnerinnen und Altersrentner

18. Wahlorgan

1. Die Verbände des Staatspersonals wählen eine Vertretung aus dem Kreis der Altersrentnerinnen und Altersrentner. Die gewählte Person war bis zur Pensionierung als Lehrkraft einer Primar- oder Oberstufenschule tätig.
2. Die Regierung wählt eine Vertretung der Altersrentnerinnen und Altersrentner. Die gewählte Person war bis zur Pensionierung beim Kanton oder bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt tätig.



H Mitteilung, Prüfung und Publikation des Wahlergebnisses

19. Mitteilung

Die Wahlorgane teilen der Geschäftsstelle bis am 1. Juni des Wahljahres die Ergebnisse ihrer Wahlen (Wahlprotokoll) gemäss Ziff. [10](#) und [18](#) mit und übermitteln ihr die Unterlagen gemäss Ziff. [11](#).

20. Feststellung

Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer prüfen die Wahlergebnisse und halten ihre Feststellung in einem Schreiben zuhanden des bisherigen Stiftungsrats fest.

21. Publikation des Wahlergebnisses

1. Der bisherige Stiftungsrat stellt die Gültigkeit der Wahl bis Ende Juni des Wahljahres fest.
2. Die Geschäftsstelle publiziert das Wahlergebnis nach der Feststellung durch den Stiftungsrat umgehend auf der Internetseite der sgpk. Zudem erfolgt die Publikation des Ergebnisses im Amtsblatt des Kantons St.Gallen.

I Rechtsschutz

22. Einsprache an den Stiftungsrat

1. Gegen den Entscheid des Stiftungsrats sowie bei Unregelmässigkeiten im Wahlverfahren kann innerhalb zehn Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. seit Kenntnis der Unregelmässigkeit, spätestens jedoch zehn Tage nach der Publikation des Wahlergebnisses im Amtsblatt des Kantons St.Gallen, Einsprache beim bisherigen Stiftungsrat erhoben werden.
2. Die Einsprache hat schriftlich zu erfolgen. Sie hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ein klares Rechtsbegehr und dessen Begründung zu enthalten. Beweismittel sollen bezeichnet und so weit möglich eingereicht werden. Ein angefochtener Entscheid ist beizulegen. Genügt die Eingabe den Anforderungen nicht, setzt der Stiftungsrat eine angemessene Frist zur Verbesserung an, mit der Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten werde.
3. Mit der Einsprache können alle Mängel des Wahlverfahrens bzw. der angefochtenen Anordnung geltend gemacht werden. Der Einsprache kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn sie der Stiftungsrat anordnet.

23. Weiterzug an die kantonale Aufsichtsbehörde

Der Einspracheentscheid des Stiftungsrats kann an die kantonale Aufsichtsbehörde (Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht) weitergezogen werden.



IV. Schlussbestimmungen

24. Lücken im Reglement

Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine dem Gesetz und der Stiftungsurkunde entsprechende Regelung.

25. Änderung des Reglements

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

26. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Wahlreglement vom 1. Januar 2019 aufgehoben.



Haben Sie Fragen oder benötigen Sie weitere Informationen?

Wir sind gerne für Sie da.

www.sgpk.ch/Team

St.Galler Pensionskasse
Rosenbergstrasse 52
9001 St.Gallen
www.sgpk.ch